MARKT TEISENDORF

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum:	Montag, 05.09.2022
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	19:39 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Teisendorf, Zimmer 201

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Gasser, Thomas

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aschauer, Elisabeth
Daxer, Gernot
Egger, Thomas
Gasser, Felix
Gasser, Fritz
Helminger, Johann
Hogger, Ute
Leitenbacher, Brigitte
Neumeier, Andreas
Niederstraßer, Anita
Quentin, Georg
Rauscher, Johann
Reitschuh, Bernhard
Spiegelsperger, Matthias
Stutz, Sabrina
Wetzelsperger, Georg

Schriftführer

Wankner, Andreas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Lang, Sissy
Niederstraßer, Johann
Putzhammer, Markus
Stadler, Alois

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 01.08.2022	
2	Antrag zur Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet; Beschluss zum Antrag zur Aufhebung des Ausschlussgebietes Windenergie	LBA/162/2022
3	Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge; Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung des Marktes Teisendorf	FV/002/2022
4	Bekanntgaben, Wünsche und Anträge	
4.1	Sicherung der Energieversorgung - Energieeinsparung;	LBA/166/2022
4.2	Sanierung und Modernisierung Freibad Teisendorf; Erteilung der Baugenehmigung	LBA/167/2022
4.3	Kurzzeitparken am Friedhofparkplatz Teisendorf	
4.4	SV Oberteisendorf erfolgreich bei Deutschen Meisterschaften im Biathlon	

Erster Bürgermeister Thomas Gasser eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 01.08.2022

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.08.2022 wurde allen Mitgliedern zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit nach Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

2 Antrag zur Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet; Beschluss zum Antrag zur Aufhebung des Ausschlussgebietes Windenergie

Die Gemeinderatsmitglieder Gernot Daxer, Felix Gasser, 1. Bgm. Thomas Gasser, Hans Helminger, Ute Hogger, Brigitte Leitenbacher, Andreas Neumeier, Markus Putzhammer, Alois Stadler und Georg Wetzelsperger stellen folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen: Die Marktgemeinde Teisendorf befürwortet die Windenergie im eigenen Gemeindebereich. Der Landrat Bernhard Kern wird aufgefordert sich bei der Fortschreibung der Regionalplanung für eine rasche Aufhebung als „Ausschlussgebiet Windenergie“ einzusetzen.

Zur Begründung des Antrags wird auf den Antrag verwiesen (siehe Anlage).

Herr Münch, Leiter der Stabsstelle Landkreisentwicklung und Klimaschutzmanager vom Landratsamt Berchtesgadener Land, ist zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend und stellt den anwesenden Personen die neuesten Entwicklungen im Rahmen der Teisendorfer Energiebilanz und den Möglichkeiten der Windenergie vor.

Strom
Strombezug nach Verbrauchergruppen

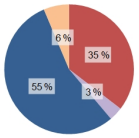

Strombezug nach Sektoren (2020)	MWh/a	Anteil
Private Haushalte	9.424	35 %
Kommunale Liegenschaften	913	3 %
Wirtschaft	14.587	55 %
Strom für Heizzwecke	1695	6 %
Gesamt	**26.619**	**100 %**

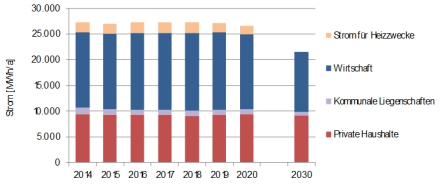

	Veränderung zum Vorjahr	Veränderung zu 2014
Strom für Heizzwecke	- 3 %	- 14 %
Wirtschaft	- 4 %	- 1 %
Kommunale Liegenschaften	- 3 %	- 18 %
Private Haushalte	+ 1 %	- 1 %
	- 2 %	**- 3 %**

Strom
Photovoltaik

Photovoltaik (Netzeinspeisemengen)

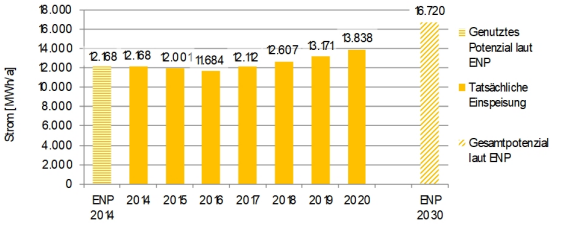

Veränderung 2020 gegenüber 2019: + 5 %

Veränderung 2020 gegenüber 2014: + 14 %

Strom
Photovoltaik

Photovoltaik (Installierte Leistung)

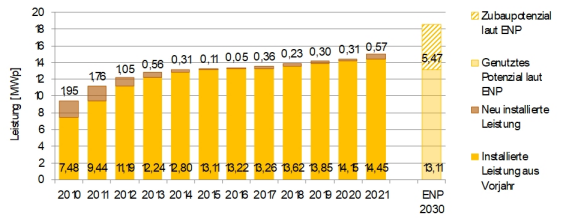

Erforderlicher jährlicher Zubau bis 2030 um Ausbaupotenzial gemäß Energienutzungsplan auszuschöpfen: ca. 0,34 MWp

Veränderung 2021 gegenüber 2020: + 4 %

Veränderung 2020 gegenüber 2014: + 15 %

Strom
Wasserkraft

Wasserkraft

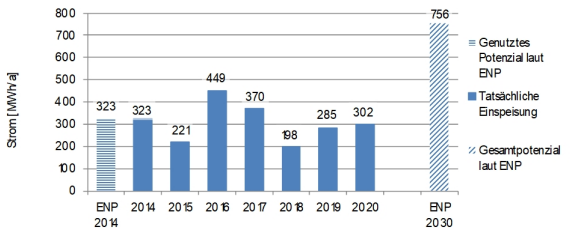

Veränderung 2020 gegenüber 2019: + 6 %

Veränderung 2020 gegenüber 2014 (ENP): - 7 %

Strom
Biogas

Biogas

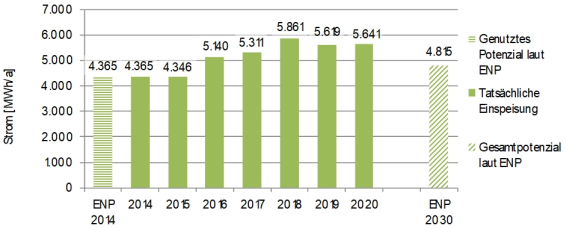

Veränderung 2020 gegenüber 2019: +/- 0 %

Veränderung 2020 gegenüber 2014: + 29 %

Strom
Entwicklung erneuerbare Energien / Szenario 1

Strombezug und Stromeinspeisung nach Energieträger

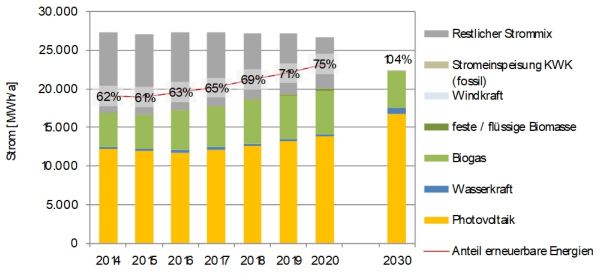

Anteil Restlicher Strommix (bilanziell) gegenüber Vorjahr: - 15 %

Anteil Restlicher Strommix (bilanziell) gegenüber 2014: - 36 %

Strom
Entwicklung erneuerbare Energien / Szenario 2

Strombezug und Stromeinspeisung nach Energieträger

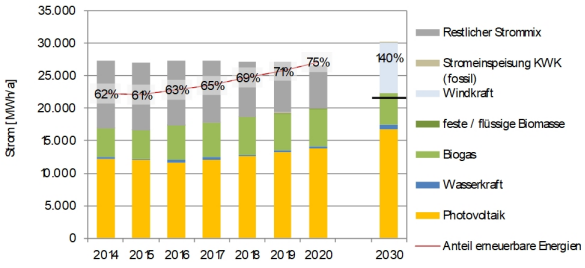

Anteil Restlicher Strommix (bilanziell) gegenüber Vorjahr: - 15 %

Anteil Restlicher Strommix (bilanziell) gegenüber 2014: - 36 %

Windkraft

Regionalplan Südostoberbayern - Grundsätze

Bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden, dass

- Unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Windkraftanlagen vermieden werden
- Der Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion der Landschaft und der Tourismus sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten dient nur der Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Sie befasst sich nicht mit der Frage der konkreten Standorte, Höhe der Anlagen, etc.

Regionalplan Südostoberbayern – Definitionen

- Vorranggebiete: Die Nutzung der Windenergie hat Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen
- Vorbehaltsgebiete: Die Nutzung der Windenergie soll in Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- Ausschlussgebiete: Die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ist unzulässig

Im Landkreis Berchtesgadener Land sind…

- Über 99 % der Fläche als Ausschlussgebiet festgesetzt.
- Es gibt keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete
- 4 sogenannte „Weiße Flächen“ (die Errichtung von Windkraftanlagen ist grundsätzlich möglich (privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), kommt jedoch z.B. aufgrund geringer Windgeschwindigkeiten keine besondere Bedeutung zu)

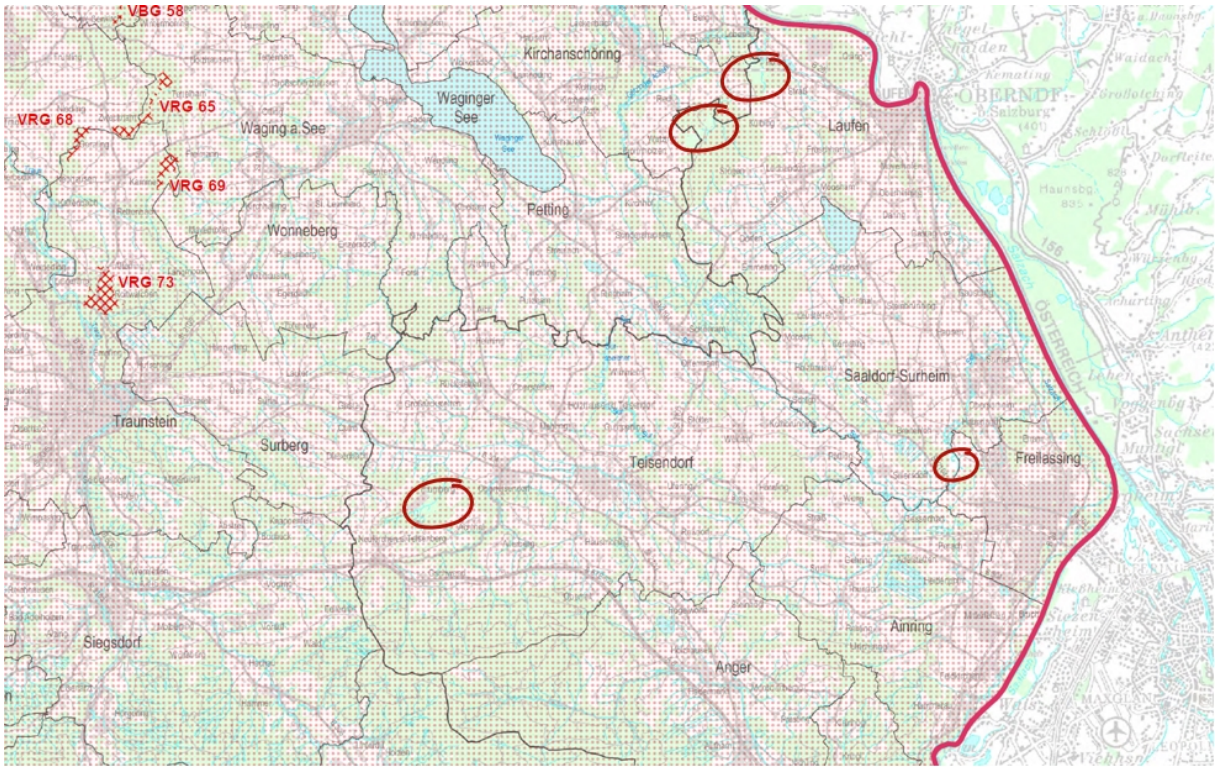

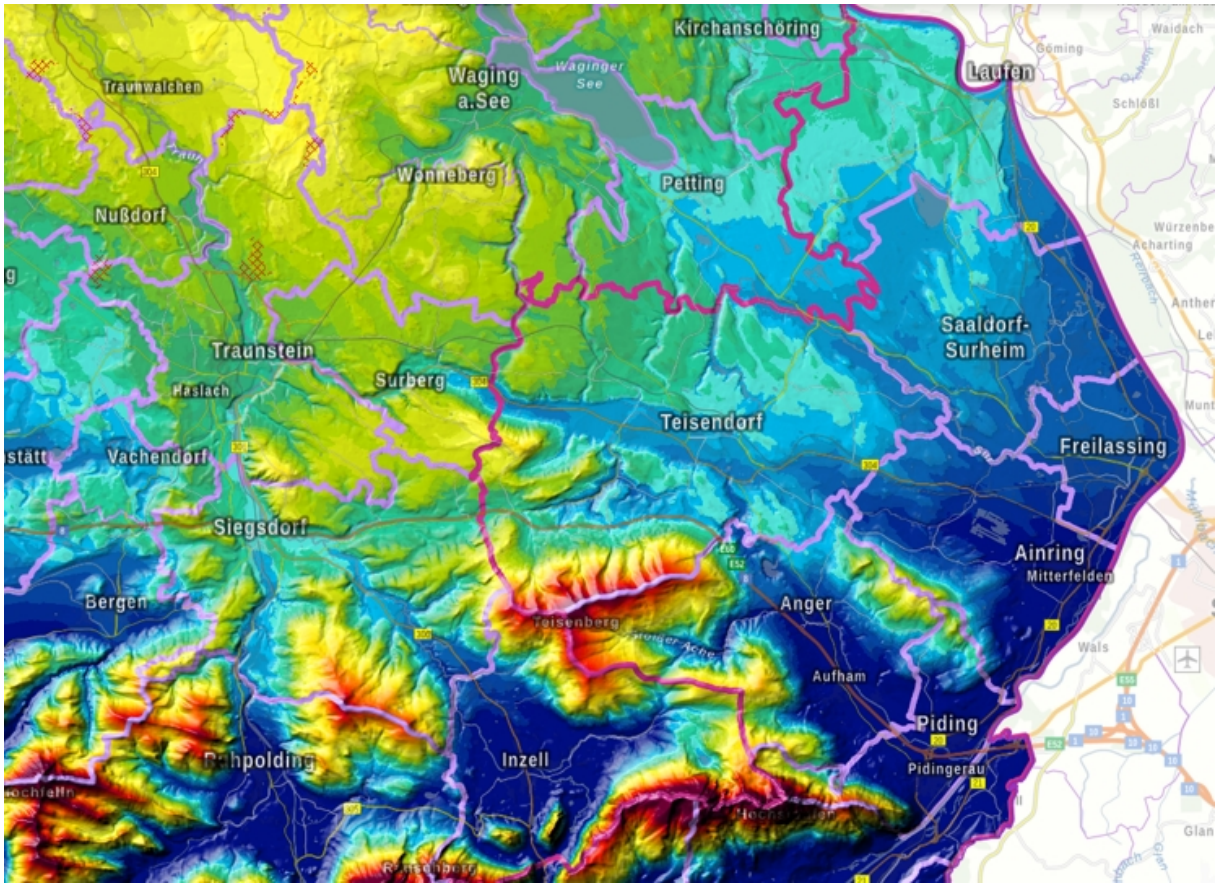

Neue gesetzliche Regelungen der Bundesregierung

Wind-an-Land-Gesetz

- Ziel: Bundesweit sollen 2 % der Landesfläche bis 2032 für Windenergie reserviert werden (Bayern: 1,8 %)
- Den Ländern werden verbindliche Flächenziele für Windenergie vorgegeben
- Länder können festlegen, ob die Flächen landesweit ausgewiesen werden oder ob sie die Ausweisung der Flächen den regionalen od. kommunalen Planungsträgern übertragen.
- Flächen werden zu sog. „Go-to-Gebiete“ mit naturschutzrechtlichen Erleichterungen
- In Vorranggebieten werden Mindestabstände (ab 01.06.2023) untersagt.
- Werden Flächenvorgaben verfehlt, sollen Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Außenbereichsvorhaben genehmigungsfähig sein. Mindestabstandsregeln werden unanwendbar.

Änderung des BNatSchG und BImSchG:

- Beschleunigung u. Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für WKA an Land
- Bundeseinheitliche Standards für artenschutzrechtliche Prüfung

Bayerische Regelungen und aktuelle Entwürfe zur Änderung

<u>10H-Regel (seit 21.11.2014 in Kraft):</u>

- Windkraftanlagen (WKA) sind nur dann gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert, wenn sie einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zur Wohnbebauung (gem. Art. 82 BayBO).
- Gilt auch in Vorranggebieten und „weißen Flächen“ des Regionalplans
- Gemeinde kann mit Aufstellung eines Bebauungsplans (Sondergebiet „Wind“, § 11 Abs. 2 BauNVO) für Anlagen, die entprivilegiert wären, Baurecht schaffen.

Kabinettsbeschluss vom 28.06.2022:

- Ausnahmen von der 10-H-Regelung (Mindestabstand wird auf 1.000 m verringert) u.a. für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, in vorbelasteten Gebieten 500m-Korridor längs von Haupteisenbahnstrecken, Autobahnen sowie in militärischen Übungsgeländen und im Wald.
- Bayerisches Klimaschutzgesetz: Aufnahme der Bestimmung, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Weiteres Vorgehen im Planungsverband Südostoberbayern

- Ziel des **Verbandsvorsitzenden** Hrn. Landrat Schneider ist eine Teilfortschreibung des Regionalplans im Bereich Windkraft. Er wird hierbei von den Landräten in der Planungsregion unterstützt.
- Beschlussfassung hierzu soll im **Planungsausschuss im Oktober 2022** gefasst werden.
- **Landrat Bernhard Kern** unterstützt die Fortschreibung mit dem Ziel konkrete Möglichkeiten für die Windenergienutzung im Landkreis Berchtesgadener Land zu schaffen.

Nächste Schritte:

1) Festlegung der Kriterien für die Fortschreibung
2) Bewertung und Analyse der Region
3) Entwurf der Teilfortschreibung
4) Beteiligungsverfahren

GR Rauscher möchte wissen, weshalb nicht z. B. die Flächen an Bahndämmen für PV-Anlagen verwendet werden. Herr Münch antwortet hierzu, dass dies leider nur sehr schwer umsetzbar ist. Die Bahn möchte keine Einschränkungen bei Unterhaltsarbeiten der Trassen und die PV-Module wären enormen Einwirkungen durch den Bahnverkehr ausgesetzt.

GR Quentin stellt klar, dass heute nicht zu entscheiden ist an welchen Standorten Windkraftanlagen zu errichten sind, sondern dass die Möglichkeiten erleichtert werden. Dieses Thema wurde vor vielen Jahren schon mal im Gemeinderat behandelt, aber seitdem hat sich viel verändert.

GR Wetzelsperger erklärt, dass die sogenannten „weißen Flecken“ rechtlich jetzt schon möglich wären um eine Windkraftanlage zu errichten. Der Druck der Unabhängigkeit in der Energiefrage bewegte die Antragsteller in den Gemeinderat zu gehen um eben konkrete Möglichkeiten zu eruieren. Man sollte diesbezüglich nichts unversucht lassen. Teisendorf ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits um einiges weiter als die meisten anderen Kommunen im Hinblick auf die Selbstversorgung.

GRin Stutz bekräftigt nochmal wie wichtig es ist nun den ersten Schritt zu gehen.

GR Daxer geht es heute darum, dass die bereits vor einigen Jahren festgelegte Meinung des Marktgemeinderates wieder bestätigt wird.

GRin Aschauer erklärt, dass ihre Fraktion hinter dem Antrag steht. Man sollte später auch über die Möglichkeit einer Lenkungsgruppe nachdenken.

GR Neumeier fände es sinnvoll, wenn man für eine mögliche Realisierung einer Windkraftanlage das Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel heranziehen würde.

Beschluss:
Die Marktgemeinde Teisendorf befürwortet die Windenergie im eigenen Gemeindebereich. Der Landrat Bernhard Kern wird aufgefordert sich bei der Fortschreibung der Regionalplanung für eine rasche Aufhebung als „Ausschlussgebiet Windenergie“ einzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Für: 17 Gegen: 0 Anwesend: 17

3 Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge; Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung des Marktes Teisendorf

Die Sätze bezüglich der Herstellungsbeiträge wurden letztmals zum 01.01.2010 ermittelt. Die Ermittlung der Beitragssätze erfolgt durch eine Globalberechnung. Bei der Globalberechnung ist der Herstellungsaufwand aller Baumaßnahmen der Vergangenheit und der Zukunft, soweit bereits geplant, abzüglich der bereits gewährten und zu erwartenden Zuwendungen zu ermitteln. Ebenso sind die beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen festzustellen. Die Beitragssätze sind entsprechend anzupassen.

I. Stellungnahme der Kämmerei

Die Gemeinde hat ihre Haushaltsführung sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen (Art. 61 Abs. 1 GO). Nach Art 62 GO hat die Kommune die Einnahmen zu beschaffen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und für die erbrachten Leistungen erforderlich sind. Die Finanzierung ihrer Einrichtung hat durch Entgelte zu erfolgen. Einnahmen aus Krediten sind nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist, also auch nach Ausschöpfung der Einnahmen aus Steuern und Entgelten.

Seitens der Kämmerei gibt es aus haushaltsrechtlicher Sicht keinen Handlungsspielraum, der es zulassen würde, dass an den bisherigen Beiträgen festgehalten werden könnte.

Die Globalberechnung ergab eine Anpassung bei den Herstellungsbeiträgen. Es ergeben sich folgende Anpassungen:

Anschließbare Grundstücke	pro qm Grundstücksfläche	bisher	1,45 €	neu	1,67 €,
	pro qm Geschoßfläche		17,90 €		19,54 €,
Nichtanschließbare Grundstücken	pro qm Geschoßfläche		3,30 €		3,39 €.

II. Satzungsänderung:

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung des Marktes Teisendorf
(BGS-EWS/FES)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) erlässt der Markt Teisendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

I. § 6 Beitragssatz Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Der Beitrag beträgt

a) für anschließbare	
pro m² Grundstücksfläche	1,67 €
pro m² Geschossfläche	19,54 €
b) für nicht anschließbare Grundstücke	
pro m² Geschossfläche	3,39 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Teisendorf, 05.09.2022
Thomas Gasser
Erster Bürgermeister

Beschluss:
Der Markgemeinderat stimmt der Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) zum 01.01.2023 zu.

Abstimmungsergebnis: Für: 17 Gegen: 0 Anwesend: 17

4 Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

4.1 Sicherung der Energieversorgung - Energieeinsparung;

Ab 01.09.2022 tritt die „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch **kurzfristig** wirksame Maßnahmen“ in Kraft.

Ab 01.10.2022 tritt die „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch **mittelfristig** wirksame Maßnahmen“ in Kraft.

Durch die beschlossenen Maßnahmen ist auch der Markt Teisendorf mit seinen öffentlichen Nichtwohngebäuden betroffen: So z. B. dürfen Büroräume nicht mehr als 19 Grad Lufttemperatur haben; mit den Außenbeleuchtungen von Gebäuden oder Baudenkmälern (Marktstraße Fassadenbeleuchtung? Weihnachtsbeleuchtung?) usw..

Die genaue Beschreibung der o. g. Verordnungen kann aus dem beiliegenden Infoblatt des Bayerischen Gemeindetages entnommen werden.

Als Sofortmaßnahme wird von der Verwaltung die Vorlauftemperatur im Rathaus entsprechend abgesenkt; die Mitarbeiter werden auf Einhaltung der Verordnungen hingewiesen. Weiter werden die Außenbeleuchtungen von Gebäuden geprüft und nach weiteren Möglichkeiten zur Einsparung gesucht.

GRin Hogger möchte, dass wenn es rechtlich und technisch möglich ist, dass die Straßenbeleuchtungen reduziert werden.

4.2 Sanierung und Modernisierung Freibad Teisendorf; Erteilung der Baugenehmigung

Mit Bescheid BV 204/2022 vom 25.08.2022 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die Baugenehmigung für die Sanierung und Modernisierung des Freibades Teisendorf erteilt.

Die Baugenehmigung wurde zwischenzeitlich an die Förderstelle weitergeleitet und der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt. Nach Vorliegen aller Förderbescheide, hilfsweise der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, wird das Bauvorhaben dem Marktgemeinderat zum Baubeschluss vorgelegt.

4.3 Kurzzeitparken am Friedhofparkplatz Teisendorf

GR Rauscher bittet zu prüfen, ob es möglich ist, dass beim Friedhofsparkplatz in Teisendorf eine Kurzzeitparkregelung eingeführt werden kann. Die Parkflächen werden mittlerweile von vielen Personen als Langzeitparkmöglichkeit verwendet.

4.4 SV Oberteisendorf erfolgreich bei Deutschen Meisterschaften im Biathlon

GR Quentin ist stolz verkünden zu dürfen, dass die Damen des SV Oberteisendorf bei der in Oberhof stattgefundenen Deutschen Meisterschaft im Biathlon äußerst erfolgreich waren:

Frauen Einzel
- 1. Schneider Sophia
- 2. Wiesensarter Marion

Frauen Sprint
- 1. Schneider Sophia

Frauen Verfolgung
- 2. Wiesensarter Marion

BGM Gasser und der gesamte Marktgemeinderat gratuliert den Damen zu diesen hervorragenden Leistungen.

Erster Bürgermeister Thomas Gasser schließt um 19:39 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Thomas Gasser Erster Bürgermeister	Andreas Wankner Schriftführung